

An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
den Kämmerer des Kreises Mettmann
Herrn Martin Richter
die Kreistagsabgeordneten des Kreises
Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim a.R., Stadtkämmerer Liebermann
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, kom. Stadtkämmerer Hölterscheidt
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch (Sprecher
der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer))

Ratingen, 23.11.2020

**Gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der
kreisangehörigen Städte zu den Eckdaten zum Entwurf des
Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann und zur Entwicklung der
Kreisumlage**

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

wir beziehen uns auf die mit Schreiben vom 20.10.2020 zur Verfügung gestellten
Eckdaten zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2021 des Kreises Mettmann sowie
die ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreisdirektor Richter in der Konferenz der
Kämmerinnen und Kämmerer am 06.11.2020.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckdaten möchten wir uns bedanken.

Finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die ka. Städte:

Die erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die
Haushalte der ka. Städte können derzeit auf der Basis der bundesweiten
Novembersteuerschätzung vorab der noch nicht vorliegenden Regionalisierung für
NRW nur näherungsweise erahnt werden. In allen zehn ka. Städten löst die Corona-
Pandemie erhebliche Finanzverschlechterungen in Millionenhöhe aus. Zum jetzigen
Zeitpunkt müssen neun von zehn ka. Städten von echten Fehlbeträgen im
Haushaltsjahr 2021 als auch im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum
2021 – 2024 ausgehen. Einzig die Stadt Monheim a.R. geht gemäß ihres Anfang
November eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2021 trotz deutlich reduzierter
Einnahmeerwartung davon aus, gerade noch knapp einen echten
Haushaltsausgleich schaffen zu können.

Somit hat sich die Finanzlage aller ka. Städte im Kreis Mettmann dramatisch verschlechtert mit der wahrscheinlichen Aussicht, dass sich dies nach derzeitigen Schätzungen und Prognosen über einen längeren Zeitraum erstrecken wird.

Die ganz überwiegende Anzahl der ka. Städte wird ihre Haushaltsplanentwürfe 2021 erst Mitte Dezember einbringen. Die Aufstellungsverfahren in den Verwaltungen sind somit noch nicht abgeschlossen. Daher können mit dieser Stellungnahme noch keine genauen Zahlenangaben zu den Fehlbetrags- und Verschuldungsentwicklungen 2021 ff angegeben werden.

Aus diesem Grund werden Ihnen die ka. Städte im Januar 2021 im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme die Prognosen auf der Basis der Haushaltsplanentwürfe 2021 nachreichen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise. Diese ist aus unserer Sicht geboten, damit der Kreis Mettmann auf möglichst fundierter, aktueller Basis die finanzielle Entwicklung der ka. Städte im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2021 betrachten und einbeziehen kann.

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (Covid-19-Isolierungsgesetz):

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass in den meisten ka. Städten nur auf Grund des Covid-19-Isolierungsgesetzes in den Haushaltsplanentwürfen 2021 (weitere) Haushaltssicherungskonzepte vermieden und fiktive Haushaltsausgleiche ermöglicht werden können. Das neue Gesetz erlaubt es den nordrhein-westfälischen Kommunen, corona-bedingte finanzielle Verschlechterungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben) fiktiv auszublenden durch Buchung eines fiktiven außerordentlichen Ertrages (Corona-Fiktiv-Ertrag).

Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Einnahme in Geld, sondern ausschließlich um eine besondere Haushaltsposition als Bilanzierungshilfe, um die Haushalte der Kommunen haushaltsrechtlich und aufsichtsbehördlich so beurteilen zu können, als gäbe es keine corona-bedingten Finanzverschlechterungen. Mit anderen Worten hat das Gesetz u.a. zum Ziel, dass Kommunen, die bislang kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten, dies auch trotz corona-bedingter Verschlechterungen zunächst möglichst weiterhin nicht vornehmen bzw. Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten keine in Anbetracht der Gesamtsituation kontraproduktiv wirkenden (weiteren) Steuererhöhungen, Leistungskürzungen etc. beschließen müssen.

Da voraussichtlich in neun von zehn ka. Städten sehr hohe echte Fehlbeträge entstehen, welchen der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag gegenübergestellt wird, wird sich die Verschuldung in den ka. Städten voraussichtlich weiter erheblich erhöhen. Dies wird sowohl den Bereich der Kassenkredite als auch der Investitionskredite betreffen. Mit anderen Worten: Es fehlt das Geld, um die corona-bedingten Finanzverschlechterungen in den Jahren 2021ff kompensieren zu können.

Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt zur Senkung der Kreisumlage 2021:

Etwas anders verhält es sich im Kreishaushalt. Hier hat der im Eckdatenpapier zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2021 vorgesehene Corona-Fktiv-Ertrag in Höhe von derzeit 9,2 Mio. Euro unmittelbar entlastende Wirkung für die ka. Städte durch einen entsprechend niedrigeren Kreisumlagebedarf 2021 mit entsprechend gesenktem Kreisumlagehebesatz 2021.

Die ka. Städte sind umso mehr auf Grund der Corona-Pandemie auf eine finanzielle Entlastung bei der Kreisumlage angewiesen. Daher erwarten die ka. Städte, dass im Kreishaushalt der Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich angesetzt wird. Es müssen alle möglichen Aufwands- und Ertragspositionen aller Kreisämter nochmals eingehend untersucht werden, ob und in welcher Höhe unmittelbar und mittelbar corona-bedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben resultieren. In Zweifelsfällen muss aus der Sicht der ka. Städte zugunsten einer Erhöhung des Corona-Fiktiv-Ertrages entschieden werden.

Die ka. Städte erkennen ausdrücklich an, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Kreis Mettmann nicht möglich ist, bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 alle corona-bedingten Verschlechterungen im Kreishaushalt in allen Einzelpositionen einzuplanen. Der weitere Verlauf der Pandemie und die darauf folgenden Gegenmaßnahmen von Bund und Land sind für alle Kommunen nicht exakt vorhersehbar. Erst mit dem Jahresabschluss 2021 können im Kreishaushalt die corona-bedingten Mehrbelastungen abschließend ermittelt und festgelegt werden.

Da im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises dem Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro in exakter Höhe corona-bedingte Mehraufwendungen gegenüberstehen, gehen die ka. Städte davon aus, dass sich im Verlaufe des Jahres 2021 zu weiteren Ertrags- und Aufwandsansätzen im Kreishaushalt corona-bedingte Belastungen ergeben, ohne dass dies zwingend zu einem überplanmäßigen Anstieg einer betreffenden Haushaltsposition führt.

Aus diesem Grund bitten wir zur finanziellen Entlastung der ka. Städte, den Corona-Fiktiv-Ertrag im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises um einen Pauschalbetrag von mindestens 3 Mio. Euro zu erhöhen, zumal lt. Eckdatenpapier corona-bedingte Mindererträge bislang keine Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso sind in der aktuellen Darstellung zum Beispiel auch noch keine corona-bedingten Personalaufwendungen enthalten. Mit dieser Vorgehensweise würden die corona-bedingten Mehrbelastungen im Jahresabschluss 2021 des Kreises zumindest in pauschaler Höhe vorweggenommen und die ka. Städte bei der Kreisumlage 2021 entlastet.

Die ka. Städte gehen zudem davon aus, dass die Kreisverwaltung im Jahr 2021 innerhalb der Quartalsberichte den Kreisausschuss bzw. Kreistag im Einzelnen über die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages fortlaufend informieren wird. Um die Entwicklung des Corona-Fiktiv-Ertrages gemeinsam beobachten zu können, wäre es wünschenswert, wenn die Kreisverwaltung den ka. Städten die betreffenden Quartalsberichte ebenfalls zur Information zukommen lassen könnte.

Entlastung der ka. Städte durch erhöhte Bundesbeteiligung Kosten der Unterkunft (KdU)?:

Die ka. Städte begrüßen sehr, dass die Bundesregierung den Bundesanteil KDU von 50% auf 74% erhöht hat. Mit dieser seit vielen Jahren diskutierten und nun umgesetzten finanziellen Entlastung der Kommunen hatten die ka. Städte eine deutliche Entlastung bei der Kreisumlage erhofft, um den bestehenden finanziellen Schwierigkeiten und dem Druck auf die Steuerhebesätze entgegen wirken zu können. Im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises kann zunächst erfreulicherweise ein um 29,7 Mio. Euro erhöhter Bundesanteil KDU eingeplant werden. Zusammen mit weiteren Mehrerträgen von rd. 3,9 Mio. Euro verbessert sich der Nachtragshaushalt 2021 auf der Ertragsseite (vor Kreis- und Sonderkreisumlagen und ohne Corona-Fiktiv-Ertrag) um insgesamt bereinigt rd. 33,6 Mio. Euro.

Allerdings stehen diesen Mehrerträgen erhebliche Mehraufwendungen im Nachtragshaushalt 2021 in Höhe von insgesamt 31,6 Mio. Euro gegenüber. Ca. 30% dieser Mehraufwendungen (rd. 9,2 Mio. Euro) sind corona-bedingt und ca. 70% (rd. 22,4 Mio. €) unabhängig von Corona auf andere Aufwandssteigerungen (z.B. Landschaftsumlage, Soziale Aufwendungen usw.) zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.g. bereinigten Ertragsverbesserungen von 33,6 Mio. Euro und den hier gegenüberstehenden Aufwandsverschlechterungen von 31,6 Mio. Euro beträgt die Verringerung des Kreisumlagebedarfes im Jahr 2021 bereinigt insgesamt lediglich rd. 2,0 Mio. Euro.

Bei den Kreis- und Sonderkreisumlagen werden die ka. Städte mit dem Nachtragshaushalt 2021 allerdings nicht nur um 2,0 Mio. Euro, sondern zuzüglich des Corona-Fiktiv-Ertrages von 9,2 Mio. Euro um insgesamt 11,2 Mio. Euro entlastet (Verbesserung bei der Kreisumlage von 15,8 Mio. Euro; Verschlechterungen bei den Sonderkreisumlagen Berufskollegs von 2,9 Mio. Euro und bei den Förderzentren /-schulen von 1,7 Mio. Euro).

Insofern kann im Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushalt 2021 des Kreises im Wesentlichen nur dadurch eine Entlastung bei der Kreisumlage erreicht werden, da gemäß des Covid-19-Isolierungsgesetzes der o.g. Corona-Fiktiv-Ertrag von 9,2 Mio. Euro zu berücksichtigen ist.

Ohne den Corona-Fiktiv-Ertrag würde im Jahr 2021 von dem o.g. um 29,7 Mio. Euro erhöhten Bundesanteil KDU somit nur ein Bruchteil zur Reduzierung des Kreisumlagebedarfes bei den ka. Städten ankommen. Selbst unter Berücksichtigung des Corona-Fiktiv-Ertrages kommen nahezu zwei Drittel der erhöhten Bundesbeteiligung KDU nicht entlastend den Haushalten der ka. Städte zu gute.

Dies zeigt zum einen, wie stark die ka. Städte auf eine maximal hoch gebildeten Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt angewiesen sind sowie zum anderen, wie schnell die erhebliche Millionenentlastung aus dem erhöhten Bundesanteil KDU bereits im ersten darauf folgenden Planjahr überwiegend verzehrt ist.

Aufwandssteigerungen und Ertragsentwicklungen im Nachtragshaushalt 2021:

Damit der erhöhte Bundesanteil KDU anders als im Nachtragshaushalt 2021 derzeit vorgesehen ist zu einem höheren Anteil zur Reduzierung der Kreisumlage verwendet werden kann, bitten die ka. Städte, insbesondere die Aufwandssteigerungen nochmals kritisch zu überprüfen und eventuelle Ertragsverbesserungen noch zu berücksichtigen:

- Generell bitten die ka. Städte, sämtliche Aufwandserhöhungen nochmals dahingehend zu überprüfen, ob und in welchen Bereichen von einer vorsichtigen Planung zu einer kreisumlageoptimierten Planung übergegangen werden kann; in der Vergangenheit war es in der Regel so, dass in den Jahresabschlüssen des Kreises Mettmann Verbesserungen gegenüber den Planwerten verzeichnet werden konnten; somit haben die ka. Städte bislang in der Regel über die Kreisumlage einen zu hohen Deckungsbeitrag geleistet, der den ka. Städten über die Ausgleichsrücklage zeitversetzt zwei Jahre später wieder kreisumlagemindernd angerechnet wurde; aus diesen Gründen sehen die ka. Städte die Möglichkeit, im Kreishaushalt die Aufwandspositionen etwas niedriger anzusetzen; dies gilt sinngemäß auch für etwaige Verbesserungen auf der Ertragsseite;
- Die Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 5,6 Mio. Euro ist rein rechnerisch die Folge der ersten Modellrechnung zu den Umlagegrundlagen 2021; inwieweit der Landschaftsverband einen Nachtragshaushalt 2021 aufstellen wird, muss noch abgewartet werden; hier sehen die ka. Städte die Möglichkeit, dass der Landschaftsverband die Landschaftsumlage 2021 senken kann; im Nachtragshaushalt 2021 des Kreises könnte die Landschaftsumlage 2021 so auf der Basis des bisherigen Planansatzes eingeplant werden;

die Kreisverwaltung wird gebeten, die im Rahmen des letzten Benehmensherstellungsverfahrens mit Synopse vom 11.12.2019 dem Kreistag mitgeteilten Annahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Zuständigkeitsänderungen gem. AG-BTHG genau zu verifizieren und zu bewerten; dies sowohl bezogen auf die Aufwendungen als auch Erträge und dabei insbesondere mitzuteilen, ob die Ertragsseite nicht doch noch verbessert werden konnte, zumal der LVR hier für seinen Zuständigkeitsbereich ja bekanntlich zusätzliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 200 Mio. EUR prognostiziert hatte (einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen etc.);

zudem wurde die Existenzsicherung/ Leistungsgewährung für behinderte Menschen in stationäre Einrichtungen nach dem SGB XII vom LVR auf die ka. Städte übertragen; diese Aufgabenübertragung hat zu einer deutlichen Mehrbelastung geführt, was in der Konsequenz auch zu einer entsprechenden Entlastung beim LVR führen müsste;

- Auf Grund der erheblichen finanziellen Verschlechterungen in den Haushalten der ka. Städte sind zudem Standarderhöhungen im Kreishaushalt auf ein absolut dringendes, notwendiges Maß zu begrenzen und Möglichkeiten zu prüfen, bei welchen Haushaltspositionen und Leistungserbringungen im

Kreishaushalt im vertretbaren Umfang Konsolidierungsmaßnahmen mittelfristig denkbar wären; in Anbetracht der sich abzeichnenden finanziellen Entwicklungen in den nächsten Jahren werden die ka. Städte hierauf angewiesen sein, um die Kreisumlage dauerhaft tragen zu können;

- Aufwandserhöhungen sind aus der Sicht der ka. Städte auch innerhalb der für die Sonderumlagen Berufskollegs, Förderschulen usw. relevanten Aufwandspositionen ebenfalls kritisch zu betrachten, da die ka. Städte auch hierüber lt. Nachtragshaushalt 2021 mit einem Betrag von zusammen rd. 4,6 Mio. Euro mehrbelastet werden sollen; hier sind extreme Steigerungsraten von 25% (BK-Umlage) bzw. 12% (FS-Umlage) gegenüber dem Vorjahr aufzufangen; die ka Städte bitten den Kreis hier auch zu prüfen, ob hier nicht durch geschickte Bündelung aus verschiedenen konsumtiven Unterhaltungsmaßnahmen eine investive Instandsetzung dargestellt werden kann.
- Hinsichtlich des Personalkostenbudgets bitten die ka. Städte um ergänzende Darstellung, ob hier ggf. noch Aufwandsreduzierungen denkbar wären für Zeiten, in denen Planstellen durch Stellenbesetzungsverfahren etc. noch nicht besetzt werden können;

auch sehen die ka Städte den Kreis in der Pflicht, die Stellenbemessung grundsätzlich kritisch zu überprüfen, dies gilt insbesondere bei Wegfall eigener Zuständigkeiten oder der Reduzierung diverser Fallzahlen, hier wird exemplarisch die deutliche Reduzierung an Fallzahlen im Bereich der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren des Großraum- und Schwertransports im Zuge der Zuständigkeitsneuregelung der novellierten Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, die in der Konsequenz Mindererträge von 0,5 Mio. € verursacht;

- Generell wird um Prüfung gebeten, ob Aufwandspositionen, die bislang nicht im Nachtragshaushalt 2021 einbezogen worden sind, evtl. Verbesserungen aufweisen im Vergleich zu den Entwicklungen im Jahresabschluss 2019 und im laufenden Jahr 2020; das gleiche gilt für etwaige Verbesserungen bei bislang noch nicht einbezogenen Ertragspositionen.

Zeitpunkt der Entscheidung zum Umgang mit dem Corona-Fiktiv-Ertrag im Kreishaushalt:

Aus der Sicht der ka. Städte ist es abschließend dringend erforderlich, die im Covid-19-Isolierungsgesetz geregelte Entscheidung, ob im Haushaltsjahr 2025 der bis dahin im Kreishaushalt insgesamt gebildete Corona-Fiktiv-Ertrag entweder

- a) in voller Höhe ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage des Eigenkapitals verbucht wird oder
- b) ergebniswirksam, d.h. über einen entsprechend erhöhten Kreisumlagebedarf über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren abzuschreiben

auch erst wie gesetzlich gefordert erst mit dem Beschluss zur Kreishaushaltssatzung 2025 zu treffen. Der Kreistag kann diese Entscheidung dann auf der Basis und in

Abhängigkeit der dann im Jahr 2024 bzw. 2025 bekannten finanziellen Situation der ka. Städte treffen. Hier haben die ka. Städte die Bitte, zu dieser Entscheidung im Vorfeld des Benehmensherstellungsverfahrens zur Kreis-Haushaltssatzung 2025 einbezogen zu werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser gemeinsamen Stellungnahme einschl. der o.g. Hinweise im Verlaufe des Beratungsverfahrens zum Nachtragshaushalt 2021 und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ggf. werden einige ka. Städte diese gemeinsame Stellungnahme ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Martin Gentzsch
(Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen
und Kämmerer)*

*gez. Christoph Peitz
(Stadtkämmerer der Stadt Velbert)*

*gez. Thorsten Schmitz
(Stadtkämmerer der Stadt Erkrath)
Haan)*

*gez. Doris Abel
(Stellv. Stadtkämmerin der Stadt*

*gez. Björn Kerkmann
(Stadtkämmerer der Stadt Heiligenhaus)*

*gez. Anja Franke
(Stadtkämmerin der Stadt Hilden)*

*gez. Thomas Grieger
(Stadtkämmerer der Stadt Langenfeld)*

*gez. Veronika Traumann
(Stadtkämmerin der Stadt Mettmann)*

*gez. Roland Liebermann
(Stadtkämmerer der Stadt Monheim a.R.)*

*gez. Stephan Hölterscheidt
(kom. Stadtkämmerer Stadt Wülfrath)*

EINGEGANGEN

30. Nov. 2020



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den
Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A.
Postfach
40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-800
Telefax: 02173/951-25-800

vorab per Fax: 02104/99-4403

Ihre Nachricht vom
20.10.2020

Ihr Zeichen
20-11

Unser Zeichen
BM

Datum
30.11.2020

**Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Kreises Mettmann für das Jahr 2021 gem. § 55 KrO NRW;
Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein**

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben vom 20.10.2020 leiten Sie auf der Grundlage angekündigter und elektronisch am 28.10.2020 nachgereichter Eckdaten, das Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2021, ein.

Die zuvor angesprochenen Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 06.11.2020 im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz vorgestellt. Aus dieser Sitzung resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht auch für das Jahr 2021 die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle leider nicht vor. Unter Bezugnahme auf die vorherigen Benehmensherstellungsverfahren, halte ich meine mit Schreiben vom 08.12.2017, 25.09.2018, 07.06.2019 und zuletzt 25.09.2019 insoweit schon mitgeteilten Bedenken daher weiter aufrecht und verweise ergänzend auf die Ihnen in den schon vorgelegten anwaltlichen Stellungnahmen, die ich mir auch jetzt wieder inhaltlich voll zu eigen mache. Ich bitte um entsprechende Kenntnissnahme, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Abschließend teile ich hierzu vor dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in dieser Sache vom 27.11.2020 mit, dass mir bislang die Urteile noch nicht vorliegen und ich diese daher auch noch

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

nicht auswerten konnte. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe ich davon aus, dass die erstinstanzlichen Urteile nicht rechtskräftig werden.

Abschließend bitte ich um eine geänderte Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten von dort beauftragten Gutachten: „Revitalisierung von Gewerbeflächen im Kreis Mettmann“. Bereits mit E-Mail meiner Abteilungsleiterin für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Frau Dageroth, wurde Ihnen am 19.10.2020 mitgeteilt, dass sich die Stadt Monheim am Rhein nicht an dem zuvor genannten Gutachten beteiligen und somit auch keine zu untersuchenden Gewerbegebiete angeben wird und auch erwartet, dass die den Kreis Mettmann anteilig treffenden Kosten für das Gutachten allein auf die sich daran beteiligenden k. a. Städte verteilt werden, so dass keine Belastung der Kreisumlage hierdurch erfolgt. Der Grund dafür ist die fehlende Zuständigkeit des Kreises Mettmann für Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, die als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge allein von den Gemeinden wahrzunehmen ist. Die angedachte gutachterliche Bewertung lokaler Gewerbeflächen in Fragen ihrer Revitalisierung, ist eine solche Angelegenheit. Dieser örtliche klar definierte Wirkungsbereich wird auch nicht durch die weiteren Regelungen der Kreisordnung hinsichtlich überörtlicher Zuständigkeiten der Kreise berührt, so dass dort schlicht keine Zuständigkeit für diese Aufgabenwahrnehmung besteht. Rechtlich verbindliche Änderungen insoweit würden den vorherigen Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedingen, die es in diesem Fall aber nicht gibt.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Zimmermann

